



Erster

Vierteljahresbericht 2006

über den Stand der Europäischen Integration

Inhalt

- Stand der Rechtsanpassung in der Steiermark
- Aktuelle Entwicklungen auf Europäischer Ebene
- Das „Weißbuch Kommunikationspolitik“



VORBEMERKUNGEN

Mit dem ersten Vierteljahresbericht 2006 wird über die erste Hälfte des österreichischen EU-Vorsitzes berichtet.

Diese drei Monate wurden international eher als „ruhige“ Periode wahrgenommen, insbesondere nach den hektischen und schlussendlich erfolgreichen Verhandlungen im Dezember 2005 über den Finanzrahmen 2007 – 2013. Im Schwerpunktthema des letzten Vierteljahresberichts, der Dienstleistungsrichtlinie, ist unter österreichischem Vorsitz allerdings eine – zunächst politische – Einigung erreicht worden. Die Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments wurden von den Staats- und Regierungschefs akzeptiert und somit ist mit einer raschen Annahme der – gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsentwurf doch deutlich veränderten – Dienstleistungsrichtlinie zu rechnen. Über dies und andere aktuelle Themen und Beschlüsse informiert wie gewohnt das Kapitel über die aktuellen Entwicklungen.

Dem einführenden Kapitel über den Stand der Rechtsanpassung ist diesmal ein Erfolg voranzustellen: die Staats- und Regierungschefs der EU-Staaten haben 2001 eine Zielvorgabe für die rechtzeitige Umsetzung von Richtlinien vereinbart. Dieses so genannte 1,5%-Umsetzungsziel wurde nunmehr erstmals von Österreich erreicht. Dazu haben auch die Bundesländer, nicht zuletzt die Steiermark, wesentlich beigetragen. Dass freilich dennoch einige Richtlinienumsetzungen noch ausständig sind, zeigen einige der im ersten Kapitel genannten Vertragsverletzungsverfahren.

Als besonderes Thema widmet sich vorliegender Bericht dem „Weißbuch über eine europäische Kommunikationspolitik“ vom 1. Februar 2006. Ziel dieses Papiers ist es, die „Kluft“, die sich zwischen der EU und den Bürgerinnen und Bürgern abzeichnet, überbrücken zu helfen. Kernstrategie ist dabei, die Kommunikation nicht mehr bloß als eine „Brüsseler Angelegenheit“ zu verstehen, vielmehr sollen alle dezentralen (also nationalen, regionalen und lokalen) Entscheidungsträger und die Bürgerinnen und Bürger selbst in den Kommunikationsprozess eingebunden werden. Die Steiermark verfolgt diesen Ansatz mit zwei erfolgreichen EU-Projekten – Europe Direct und EUGEM-Europagemeinde (über diese Projekte wurde ausführlich im Vierteljahresbericht 01/2005 berichtet) – bereits seit längerem.

31.03.2006

INHALT

VORBEMERKUNGEN	2		
1. STAND DER RECHTSANPASSUNG IN DER STEIERMARK.....	5		
1.1 Anhängige Vertragsverletzungsverfahren (ab 2. Stufe).....	5		
1.1.1. Berufliche Befähigungsnachweise	5		
1.1.2. Seveso II	5		
1.1.3. Naturschutzrichtlinien	6		
1.1.4. Ausfuhr von Sozialleistungen	6		
1.1.5. Strategische Umweltprüfung	6		
1.1.6 Umgebungsärm	6		
1.1.7 Elternurlaub	7		
1.2 Mahnschreiben der Europäischen Kommission	7		
1.3 Erfolgte Umsetzung von EG-Rechtsakten	7		
2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE 9			
2.1 Erweiterung	9		
2.1.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 20.2.2006	9		
Kroatien – Beitrittspartnerschaft	9		
2.2 Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen.....	9		
2.2.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 30.01.2006	9		
Arbeitsprogramm 2006.....	9		
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien – restriktive Maßnahmen	9		
Simbabwe – restriktive Maßnahmen	10		
EU-Sonderbeauftragter in Bosnien und Herzegowina	10		
Westliche Balkanstaaten – Europäische Partnerschaft	10		
ESVP-Ausbildungsprogramm.....	10		
Australien – Abkommen über Handelszugeständnisse – EU-Erweiterung	10		
2.2.2. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 30./31.01.2006	10		
Westliche Balkanstaaten – Schlussfolgerungen des Rates.....	10		
		Afghanistan	11
		Iran	11
		Nahost-Friedensprozess	11
		Irak	11
		2.2.3. Rat „Umwelt“, 9.3.2006	12
		Strategische Partnerschaft zwischen der EU und Lateinamerika auf dem Gebiet der Wasserversorgung und der sanitären Versorgung.....	12
		2.3 WIRTSCHAFT UND FINANZEN	12
		2.3.1. Rat „Ecofin“, 24.01.2006	12
		Arbeitsprogramm des Vorsitzes Bereich Wirtschaft und Finanzen für 2006	12
		Stabilitäts- und Konvergenzprogramme.....	12
		Verfahren gegen das Vereinigte Königreich wegen eines übermäßigen Defizits	12
		Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	12
		2.3.2. Rat „Ecofin“, 14.3.2006	12
		Verfahren bei einem übermäßigen Defizit	12
		2.4 BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	13
		2.4.1. Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 23.2.2006	13
		Optische Strahlung.....	13
		2.4.2. Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“, 10.3.2006	13
		Übergangsregelungen.....	13
		Gleichbehandlung von Männern und Frauen.....	13
		Systeme der sozialen Sicherheit	14
		Kinderarzneimittel.....	14
		2.5 JUSTIZ UND INNERES.....	14
		2.5.1. Rat „Justiz und Inneres“, 21.2.2006	14
		Vorratsspeicherung von Daten	14
		Europäische Beweisordnung.....	14
		Asyl	15
		Europäisches Mahnverfahren	15

2.6	WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE UND FORSCHUNG)	15
2.6.1.	Rat „Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung)“	15
	Dienstleistungsrichtlinie	15
	Siebentes Forschungsrahmenprogramm	15
2.7	VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE.....	16
2.7.1.	Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 14.3.2006	16
	Grünbuch „Energie“	16
	Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen	16
2.8	LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI	17
2.8.1.	Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 23.1.2006	17
	Arbeitsprogramm des Vorsitzes	17
	Aktionsplan für Biomasse	17
	Lebensmittelqualität	17
2.8.2.	Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 20.2.2006	17
	Zuckersektor	17
2.8.3.	Rat „Umwelt“, 9.3.2006	18
	Genetisch veränderte Organismen.....	18
2.8.4.	Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 20.3.2006	18
	Lebensmittel – geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen	18
2.9	UMWELT	18
2.9.1.	Rat „Umwelt“, 9.3.2006	18
	Thematische Strategie zur Luftreinhaltung	18
	Emissionen von Kraftfahrzeugen.....	19
	Hochwasser	19
	Abfälle	19
2.10	BILDUNG, JUGEND UND KULTUR 2.	20
2.10.1.	Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 23.2.2006	20
	Europäischer Indikator für Sprachenkompetenz	20
	Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen	20
	Eine neue Rahmenstrategie für Mehrsprachigkeit.....	20

2.11	Europäischer Rat vom 22./23. März 2006.....	20
------	------------------------------------------------	----

3 DAS „WEIßBUCH KOMMUNIKATIONSPOLITIK“ 24

3.1.	Kluft zwischen EU und BürgerInnen verringern	25
3.1.1.	Gemeinsame Grundsätze festlegen	25
3.1.2.	Die Rolle der Bürger stärken	25
3.1.3.	Mit den Medien zusammenarbeiten und neue Technologien nutzen	25
3.1.4.	Ein klares Bild von der öffentlichen Meinung in Europa gewinnen	25
3.1.5.	Die Aufgabe gemeinsam angehen	25

1. STAND DER RECHTSANPASSUNG IN DER STEIERMARK

Dieser Bericht umfasst alle EG/EWG-Rechtsakte, deren Umsetzung zum Stichtag 31. März 2006 ausständig war bzw. alle an diesem Tag laufenden Vertragsverletzungsverfahren mit Steiermark-Bezug. Dabei werden zunächst die anhängigen Vertragsverletzungsverfahren ab der zweiten Verfahrensstufe (begründete Stellungnahme der Europäischen Kommission) beschrieben, von denen die Steiermark betroffen ist. Daran anschließend werden anhängige Vertragsverletzungsverfahren in der ersten Stufe nach Eingang eines Mahnschreibens der Europäischen Kommission aufgelistet. Diese Auflistung erfolgt nur aus informativen Gründen allein auf Grundlage der Mahnschreiben, es können daher keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Versäumnis des Landes Steiermark oder der betroffenen Gemeinden in den jeweiligen Bereichen gezogen werden.

Im dritten Teil werden alle Rechtsakte des Landes Steiermark angeführt, die seit dem letzten Vierteljahresbericht (Stichtag 1. Jänner 2006) in Umsetzung von Gemeinschaftsrecht ergangen sind.

1.1 ANHÄNGIGE VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN (AB 2. STUFE)

1.1.1 Berufliche Befähigungsnachweise

Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2001/19/EG zur Änderung der Richtlinien zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (Vertragsverletzungsverfahren 03/0096)

Die Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie ist am 31.12.2002 abgelaufen. Die Steiermark hat dazu folgende Umsetzungsschritte gesetzt: Für den Bereich der Landesbediensteten wurde die Richtlinie im Steiermärkischen Landesdienst- und Besoldungsrecht, LGBl. Nr. 29/2003 vom 25.4.2003 umgesetzt. Im Bereich der KindergärtnerInnen und ErzieherInnen erging eine Änderung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für KindergärtnerInnen und ErzieherInnen an Horten und Schülerheimen, LGBl. Nr. 67/2003 vom 22.8.2003. Für den Bereich der Kinderbetreuung erging am 7. Oktober 2004 die Novelle zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 58/2004.

Die Novellierung des Alten-, Familie- und Heimhilfegesetzes ist mit LGBl. Nr. 16/2006 vom 10. Februar 2006 erfolgt.

Ausständig ist noch eine Novellierung des Schischulgesetzes. Die Regierungsvorlage wurde dem Landtag bereits zur Befassung vorgelegt.

1.1.2 Seveso II

Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II Richtlinie) (Vertragsverletzungsverfahren 02/2083)

Mit 20. Mai 2005 reichte die Europäische Kommission Klage vor dem EuGH wegen unvollständiger Umsetzung der Seveso II Richtlinie durch eine Reihe von Bundesländern – darunter die Steiermark – ein. Hinsichtlich der Steiermark wird darin noch das Fehlen von Regelungen über externe Notfallpläne bemängelt. Diese Bestimmungen werden in einer Novelle zum Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetz umgesetzt, welches vom Landtag in seiner Sitzung am 17. Jänner 2006 beschlossen wurde.

Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 05/0536)

Im Berichtszeitraum wurde seitens der Kommission eine begründete Stellungnahme übermittelt, in der unvollständige Umsetzungsmaßnahmen in allen Bundesländern gerügt wurden. Seitens des Landes Steiermark ist noch eine Novellierung des IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetzes erforderlich. Dieses wurde von der Landesregierung bereits beschlossen und in den Landtag eingebracht.

1.1.3. Naturschutzrichtlinien

Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Vertragsverletzungsverfahren 99/2173) und Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Vertragsverletzungsverfahren 99/2174)

Die Europäische Kommission erhob in beiden Vertragsverletzungsverfahren am 8. Dezember 2004 Klage gegen die Republik Österreich wegen unvollständiger Umsetzung der Richtlinien durch mehrere Bundesländer.

In Umsetzung der Richtlinie erging zuletzt mit LGBl. Nr. 11 vom 14. März 2005 eine Novelle zum Steiermärkischen Jagdgesetz.

Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie ist noch eine Artenschutzverordnung ausständig. Zu dieser Verordnung ist das Begutachtungsverfahren am 13. Jänner 2006 abgelaufen.

1.1.4. Ausfuhr von Sozialleistungen

Möglichkeit zur Ausfuhr von Sozialleistungen für behinderte und pflegebedürftige Personen (Vertragsverletzungsverfahren 2002/2235)

Diesem Vertragsverletzungsverfahren liegt eine unterschiedliche Rechtsmeinung zwischen der Europäischen Kommission und den österreichischen Bundesländern hinsichtlich der „Verordnung (EWG) 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft“ zugrunde. In ihrer begründeten Stellungnahme vertritt die Kommission die Ansicht, dass jede „soziale Vergünstigung“ im Sinne der VO 1612/68 auch in einen anderen Mitgliedstaat „exportiert“ werden muss. Die Pflegegeldgesetze der österreichischen Bundesländer sehen hingegen ein Wohnsitzerfordernis vor: Pflegegeld wird jedem pflegebedürftigen „Einwohner eines Bundeslandes“ gewährt sofern kein Anspruch auf Bundespflegegeld besteht. In der Stellungnahme der Republik Österreich vom 12. Mai 2005 wurde unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH in vergleichbaren Fällen darauf hingewiesen, dass dieses Wohnsitzerfordernis auch gerechtfertigt sei.

Im Berichtszeitraum (21.2.2006) hat der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren betreffend das Salzburger Landespflegegeldgesetz

allerdings festgestellt, dass im Ergebnis die Voraussetzung des Wohnsitzes im Bundesland für die Gewährung von Pflegegeld gemeinschaftsrechtswidrig ist.

1.1.5. Strategische Umweltprüfung

Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Vertragsverletzungsverfahren 2004/0380)

In Umsetzung dieser „SUP-Richtlinie“ ist bereits mit LGBl. Nr. 13/2005 vom 23. März 2005 eine Novelle zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz ergangen. Mit Schreiben vom 5. Juli 2005 übermittelte die Europäische Kommission ihre mit Gründen versehene Stellungnahme, in welcher sie von einer Reihe weiterer Umsetzungsmaßnahmen durch Bund und Länder ausgeht.

Mittlerweile wurde Klage gegen Österreich erhoben; seitens der Steiermark wurde bei nochmaliger Überprüfung der Rechtslage eine Vollumsetzung gemeldet. Zwar soll noch eine Durchführungsverordnung zum Raumordnungsgesetz ergehen, dies allerdings nur um aufgrund der nunmehr bereits vorhandenen Erfahrungswerte mit den SUP-Bestimmungen im Raumordnungsgesetz deren Durchführung zu erleichtern.

1.1.6 Umgebungslärm

Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Vertragsverletzungsverfahren 2004/0382)

Die Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie ist mit 18. Juli 2004 abgelaufen. Seitens des Landes Steiermark sind bereits Umsetzungsmaßnahmen im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz und im Landesstraßenverwaltungsgesetz erfolgt. In ihrer begründeten Stellungnahme vom 5. Juli 2005 geht sie von einer Anzahl noch ausstehender Umsetzungsmaßnahmen auf Bundesebene sowie seitens der Länder aus. Für das Land Steiermark sind noch weitere Änderungen im Raumordnungsrecht und im Landesstraßenverwaltungsgesetz sowie eine Novellierung des IPPC-Anlagen und Seveso-II-Betriebsgesetzes nötig.

Mit 14. Februar 2006 hat die Kommission Klage gegen Österreich wegen nicht ausreichender Umsetzung auf Bundesebene und auf Ebene von sechs Bundesländern erhoben. Die Novellierung des IPPC-Anlagen und Seveso-II-Betriebsgesetzes wurde bereits in den Landtag eingebracht. An den anderen entsprechenden Entwürfen wird derzeit noch gearbeitet.

1.1.7 Elternurlaub

Umsetzung der Richtlinie 96/34/EG betreffend Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (Vertragsverletzungsverfahren 99/2197)

Dieses Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich wurde bereits 1999 eingeleitet und bislang nur vom Bund aufgrund der bundesgesetzlichen Lage betrieben. Inhaltlich ging es um unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der Ausgestaltung und Formulierung des Rechts beider Elternteile auf Elternurlaub. Der Bund ist nunmehr der Rechtsauffassung der Europäischen Kommission gefolgt und hat insbesondere das Mutterschutzgesetz und das Väterkarenzgesetz entsprechend geändert. Da sich die entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen an diesen bundesgesetzlichen Regelungen orientieren, sind nunmehr auch Änderungen im Landesrecht notwendig. Im Bereich des Landarbeitsrechts sind diese Änderungen bereits in der am 5. Juli 2005 vom Landtag beschlossenen Novellierung enthalten. Für den Bereich des Mutterschutz- und Karenzgesetzes wurde die entsprechende Novellierung bereits in den Landtag eingebracht.

1.2 MAHNSCHREIBEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

- Mangelhafte Umsetzungsmaßnahmen zu Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 01/2115)
- Verstoß gegen die Verpflichtung aus Art. 8 der Richtlinie 92/20/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge durch die Stadtgemeinde Kapfenberg (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 03/5239)
- Verstoß gegen die Verpflichtung aus Art. 8 der Richtlinie 92/20/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge durch die Stadtge-

meinde Hartberg (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 03/5236)

- Verstoß gegen die Verpflichtungen der Richtlinie 93/37/EWG zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge sowie gegen Art. 43 und 49 EG-Vertrag durch die Stadt Graz (Vertragsverletzungsverfahren

Nr. 03/4807)

- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 05/0729)

- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 05/0727)

- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 06/1)

1.3 ERFOLGTE UMSETZUNG VON EG-RECHTSAKTEN

Gesetz vom 13. Dezember 2005, mit dem das Steiermärkische Alten-, Familien- und Heimhilfegesetz geändert wird, LGBL. Nr. 16/2006, in Umsetzung der Richtlinie

2001/19/EG zur Änderung der Richtlinien zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes.

Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung LGBL. Nr. 11,12,13,14,15,19,20,21,22,32,33,34,35/2006 über die Erklärung von insgesamt 13 Gebieten zu Europaschutzgebieten, in Umsetzung der Richtlinien

79/409/EWG über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten und

92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Jänner 2006, mit der die Verordnung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes geändert wird, LGBl. Nr. 26/2006, in Umsetzung der Richtlinie

2001/45/EG zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Februar 2006 über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes, LGBl. Nr. 36/2006, in Umsetzung von 28 Richtlinien im Bereich Arbeitnehmerschutz.

Gesetz vom 17. Jänner 2006, mit dem das Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 46/2006, in Umsetzung der Richtlinien

96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II Richtlinie) und

2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

Im folgenden Kapitel wird ein nach Sachgebieten gegliederter Überblick der aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene im Berichtszeitraum Jänner bis März 2006 gegeben. Dazu wird in einem eigenen Kapitel über die Ergebnisse des – unter österreichischem Vorsitz stattfindenden – Europäischen Rates, bei dem die Staats- und Regierungschefs aller Mitgliedstaaten und die Führung der Europäischen Kommission grundlegende politische Entscheidungen treffen, berichtet.

2.1 ERWEITERUNG

2.1.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 20.2.2006

Kroatien – Beitrittspartnerschaft

Auf der Grundlage der politischen Einigung des Rates vom 12. Dezember 2005 nahm der Rat einen Beschluss über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Kroatien an. Die Beitrittspartnerschaft aktualisiert die bisherige Europäische Partnerschaft mit Kroatien nach den Erkenntnissen des Fortschrittsberichts 2005 der Kommission über Kroatien und setzt neue Prioritäten für künftige Tätigkeiten. Die neuen Prioritäten sind auf die spezifischen Bedürfnisse und den Vorbereitungsstand des Landes abgestimmt und werden gegebenenfalls aktualisiert. Die Beitrittspartnerschaft bietet auch Orientierungshilfen für die finanzielle Unterstützung Kroatiens. Von Kroatien wird nun erwartet, dass es einen Zeitplan mit spezifischen Maßnahmen zur Umsetzung der Prioritäten der Beitrittspartnerschaft ausarbeitet. Diese Prioritäten betreffen insbesondere die Fähigkeit Kroatiens, die 1993 vom Europäischen Rat in Kopenhagen aufgestellten Kriterien und die Bedingungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses zu erfüllen, und wurden so ausgewählt, dass von Kroatien auch tatsächlich erwartet werden kann, dass es sie in den kommenden Jahren ganz oder zu einem wesentlichen Teil umsetzt. Hierbei wird unterschieden zwischen kurzfristigen Prioritäten, die innerhalb von ein bis zwei Jahren umgesetzt werden sollten, und mittelfristigen Prioritäten, die innerhalb von drei bis vier Jahren umgesetzt werden sollten.

2.2 ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN UND AUßENBEZIEHUNGEN

2.2.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 30.01.2006

Arbeitsprogramm 2006

Der Rat erörterte das vom derzeitigen österreichischen und künftigen finnischen Vorsitz erstellte operative Jahresprogramm 2006 des Rates und hat Kenntnis von dem Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission für dieses Jahr genommen. Die wichtigsten Prioritäten sind die künftige Finanzierung der EU, der Verfassungsvertrag, Wachstum und Beschäftigung, die Lissabonner Strategie für Wirtschaftsreformen, wirtschaftspolitische Koordination, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, die Verwirklichung des EU-Binnenmarktes, die Informationsgesellschaft, Energie, Verkehr sowie Chemikalienpolitik, Beschäftigung, Arbeitsrecht, Sozialpolitik, Gesundheit und Gleichstellung der Geschlechter, Umwelt, Gemeinsame Agrarpolitik/Fischerei, die EU-Erweiterung, sowie Außenbeziehungen und Menschenrechte.

Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien – restriktive Maßnahmen

Der Rat hat einen Gemeinsamen Standpunkt angenommen, mit dem die restriktiven Maßnahmen gegen als Extremisten betrachtete Personen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien um zwölf Monate verlängert werden. Diese Maßnahmen soll die Einreise bestimmter Personen, die gewalttätigen extremistischen Aktivitäten gegen die im Rahmenabkommen von Ohrid verankerten Grundprinzipien der Stabilität, der territorialen Integrität und des einheitlichen und multiethnischen Charakters der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien aktiv Vorschub leisten oder sich an solchen Aktivitäten beteiligen und/oder die Umsetzung des Rahmenabkommens vorsätzlich durch Handlungen außerhalb des Demokratieprozesses behindern, in das Hoheitsgebiet der EU verhindern.

Simbabwe – restriktive Maßnahmen

Der Rat hat einen Gemeinsamen Standpunkt angenommen, mit dem die restriktiven Maßnahmen gegen Simbabwe um zwölf Monate verlängert werden. Diese Maßnahmen, die zum ersten Mal im Februar 2002 verhängt wurden, umfassen ein Einreiseverbot in die EU und das Einfrieren von Finanzguthaben von Personen, die an Handlungen beteiligt sind, welche die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in Simbabwe ernsthaft untergraben. Ferner ist ein Embargo für die Lieferung von Waffen und Material für militärische Operationen in Kraft.

EU-Sonderbeauftragter in Bosnien und Herzegowina

Der Rat hat eine Gemeinsame Aktion angenommen, mit der Christian Schwarz-Schilling als Nachfolger von Lord Ashdown mit Wirkung vom 1. Februar 2006 zum neuen Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) in Bosnien und Herzegowina ernannt wird.

Westliche Balkanstaaten – Europäische Partnerschaft

Der Rat hat Beschlüsse über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Europäischen Partnerschaft mit Albanien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Serbien und Montenegro einschließlich des Kosovo angenommen. Diese Partnerschaften werden nach den Erkenntnissen aus dem Fortschrittsbericht der Kommission über die Vorbereitung der westlichen Balkanstaaten auf eine weitere Integration in die EU aktualisiert, um neue Prioritäten zu setzen. Die Prioritäten sind auf die spezifischen Bedürfnisse und den Vorbereitungsstand des jeweiligen Landes abgestimmt und werden, wenn nötig, erneut aktualisiert.

ESVP-Ausbildungsprogramm

Der Rat hat ein EU-Ausbildungsprogramm im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) für den Zeitraum 2006-2008 gebilligt. Das Programm gliedert sich nach den verschiedenen wichtigsten Ausbildungsakteuren – dem Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskolleg (ESVK), der Europäischen Polizeiakademie (EPA) und dem Projekt für die Schulung in zivilen Aspekten der Krisenbewältigung der Europäischen Gemeinschaft – und nach den verschiedenen Schwerpunkten der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik: zivile und zivilmilitärische Ausbildungsmaßnahmen und Aus-

bildungsmaßnahmen im militärischen Bereich, darunter Ausbildungsgänge für das EU-Hauptquartier.

Australien – Abkommen über Handelszugeständnisse – EU-Erweiterung

Der Rat hat einen Beschluss, mit dem der Abschluss eines Abkommens mit Australien über Handelszugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Berücksichtigung des Beitritts der zehn neuen EU-Mitgliedstaaten genehmigt wird angenommen. Nach dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT-Abkommen) muss die EU mit Drittländern, die Verhandlungsrechte mit beitretenden Mitgliedstaaten haben, zusätzliche Ausgleichsanpassungen aushandeln, wenn die Einführung der EU-Zollsätze zu einer Erhöhung führt, die über den Satz hinausgeht, für den das betreffende Land im Rahmen der Welthandelsorganisation Verpflichtungen eingegangen ist.

2.2.2. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 30./31.01.2006

Westliche Balkanstaaten – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat begrüßte die Mitteilung der Kommission "Der westliche Balkan auf dem Weg in die EU: Konsolidierung der Stabilität und Steigerung des Wohlstands" als gute Grundlage für die weiteren Arbeiten. Die EU ist nach wie vor bestrebt, die westlichen Balkanstaaten auf ihrem Weg in die EU mit Hilfe von praktischen Maßnahmen zu unterstützen, damit ihre europäische Perspektive greifbarer wird.

Bosnien und Herzegowina:

Der Rat begrüßt die Debatte über die Verfassungsreform in Bosnien und Herzegowina, die in den letzten Monaten von der internationalen Gemeinschaft unterstützt worden ist. Er ruft alle Parteien in Bosnien und Herzegowina dazu auf, diesen Prozess auf dynamische Weise fortzusetzen, und betont die Notwendigkeit lokaler Eigenverantwortung. In diesem Zusammenhang bestärkt der Rat die politisch Verantwortlichen von Bosnien und Herzegowina darin, für ein effizienteres Funktionieren der zentralen Einrichtungen des Landes zu sorgen, damit sie den europäischen Standards entsprechen.

Serbien und Montenegro/Montenegro:

Der Rat stellt fest, dass die Verfassungscharta von Serbien und Montenegro den Republiken gestattet, nach einem Zeitraum von drei Jahren ein Referendum über die Unabhängigkeit durchzuführen. Er weist aber auch darauf hin,

dass ein solcher Prozess international anerkannten demokratischen Standards genügen muss – ein wesentlicher Aspekt für die Stabilität und das Tempo der Annäherung an die EU.

Zusammenarbeit mit dem ICTY:

Der Rat ist besorgt angesichts der Bemerkungen des Präsidenten und der Chefanklägerin des ICTY in ihren Ausführungen vor dem VN-Sicherheitsrat am 15. Dezember 2005. Er hält es nach wie vor für sehr wichtig, dass sowohl Serbien und Montenegro als auch Bosnien und Herzegowina uneingeschränkt mit dem ICTY zusammenarbeiten. Der Rat begrüßt die von den Parteien eingegangene Verpflichtung, die geplanten Reformen weiter durchzuführen, weist aber auch darauf hin, dass Tempo und Abschluss der Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit den genannten Ländern unter anderem von deren uneingeschränkter Zusammenarbeit mit dem ICTY abhängen.

Afghanistan

Die EU begrüßte die Internationale Konferenz, die am 31. Januar und 1. Februar 2006 in London stattfinden soll, welche eine wichtige Gelegenheit bietet, um den Reformen und dem Wiederaufbau in Afghanistan eine neue Dynamik zu verleihen und das weitere Vorgehen in dem Prozess festzulegen, der im Dezember 2001 in Bonn eingeleitet wurde. Der Rat begrüßte es insbesondere, dass die Plattform "Afghanistan Compact" auf der Grundlage der Partnerschaft zwischen der eigenverantwortlich handelnden afghanischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft und mit einer zentralen und unparteilichen Koordinierungsrolle für die Vereinten Nationen auf den Weg gebracht wird.

Iran

Der Rat zeigte sich tief besorgt über den Beschluss Irans, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anreicherung von Nuklearmaterial wieder aufzunehmen. Die EU forderte den Iran auf für die vollständige, anhaltende und überprüfbare Aussetzung sämtlicher Anreicherungs- und Wiederaufbereitungstätigkeiten zu sorgen, wie dies wiederholt in den Resolutionen des Gouverneursrates der IAEA als grundlegende vertrauensbildende Maßnahme gefordert wurde. Die EU stelle das Recht Irans auf friedliche Nutzung der Kernenergie nicht in Frage. Die Ursache des Konflikts liege aber darin, dass Iran es versäumt habe, das notwendige Vertrauen in Bezug auf den ausschließlich friedlichen Charakter seines Nukle-

arprogramms herzustellen. Die EU trete nach wie vor für eine diplomatische Lösung der iranischen Nuklearfrage ein, bei der die IAEA eine zentrale Rolle spielen sollte. Die EU-Mitgliedstaaten werden ihr Vorgehen eng abstimmen, sowohl im Rahmen der IAEA in Wien als auch im Rahmen der Vereinten Nationen in New York und in Absprache mit ihren internationalen Partnern.

Der Rat wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass er sich dafür einsetzt, im Nahen Osten eine Zone zu schaffen, die frei von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen ist.

Nahost-Friedensprozess

Der Rat begrüßte den erfolgreichen Verlauf der Wahlen zum Palästinensischen Legislativrat vom 25. Januar und beglückwünscht Präsident Abbas und das palästinensische Volk zu einem Wahlprozess, der frei und fair verlaufen ist. Der Rat hob hervor, dass Gewalt und Terror nicht mit einem demokratischen Prozess vereinbar sind, und rief die Hamas und alle anderen Gruppierungen auf, das Existenzrecht Israels anzuerkennen. Der Rat erwarte von dem neu gewählten Palästinensischen Legislativrat, dass er die Bildung einer Regierung unterstützt, die sich für eine friedliche und auf dem Verhandlungswege zu erzielende Lösung des Konflikts mit Israel auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen und des Nahost-Fahrplans sowie für Rechtsstaatlichkeit, Reformen und eine solide Finanzverwaltung engagiert. Auf dieser Basis sei die Europäische Union bereit, die wirtschaftliche Entwicklung Palästinas und den Aufbau eines demokratischen palästinensischen Staates weiterhin zu unterstützen.

Irak

Der Rat begrüßte die Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses der Wahlen vom 15. Dezember 2005 in Irak durch die unabhängige Wahlkommission für Irak. Kennzeichnend für diese Wahlen war eine breit gefächerte und hohe Wahlbeteiligung. Der Rat forderte dabei die rasche Bildung einer neuen, verfassungsmäßig gewählten und wirklich repräsentativen Regierung, bei der eine Einbeziehung aller Akteure ebenso unerlässlich ist wie die umfassende Mitwirkung aller relevanten politischen Gruppen, die ihre Ziele mit friedlichen und demokratischen Mitteln zu erreichen versuchen. Die Bildung einer Regierung, die alle Akteure mit einbezieht, solle ein weiterer bedeutender Schritt hin zur Aussöhnung und zum Konsens

in Irak sein und so zum weiteren Aufbau eines sicheren, stabilen und geeinten Irak, beitragen.

2.2.3. Rat „Umwelt“, 9.3.2006

Strategische Partnerschaft zwischen der EU und Lateinamerika auf dem Gebiet der Wasserversorgung und der sanitären Versorgung

Der Rat billigte eine gemeinsame Erklärung zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit Lateinamerika auf dem Gebiet der Wasserversorgung und der sanitären Versorgung im Rahmen der von der EU 2002 in Johannesburg eingeleiteten Wasserinitiative, um so zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beizutragen (die Zahl der Menschen weltweit, die keinen Zugang zu sicherem Trinkwasser und grundlegender sanitärer Versorgung haben bis 2015 zu halbieren).

2.3 WIRTSCHAFT UND FINANZEN

2.3.1. Rat „Ecofin“, 24.01.2006

Arbeitsprogramm des Vorsitzes Bereich Wirtschaft und Finanzen für 2006

Die wichtigsten Prioritäten des Programms, das erörtert wurde, sind:

- Förderung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung in Europa,
- Stärkung der Rolle Europas auf internationaler Ebene,
- Erhöhung des Beitrags der Europäischen Investitionsbank zu Wachstum und Beschäftigung,
- Erweiterung der Euro-Zone,
- Erneuerung der Mandate der Europäischen Investitionsbank für die Darlehensstätigkeit in Drittländern.

Stabilitäts- und Konvergenzprogramme

Im Rahmen des EU-Stabilitäts- und Wachstumspakts müssen diejenigen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ein Stabilitätsprogramm und diejenigen Mitgliedstaaten, die nicht an der gemeinsamen Währung teilnehmen, ein Konvergenzprogramm vorlegen. Dadurch soll eine gesunde öffentliche Finanzlage, als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und zur Verwirklichung eines kräftigen, tragfähigen Wachstums, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist, sichergestellt werden. In diesem Rahmen diskutierte der Rat das Stabilitätsprogramm Finnlands und die Konvergenzprogramme der

Tschechischen Republik, Dänemarks, Ungarns, der Slowakei und Schwedens.

Verfahren gegen das Vereinigte Königreich wegen eines übermäßigen Defizits

Der Rat hat eine Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen öffentlichen Defizits im Vereinigten Königreich und eine Empfehlung für Maßnahmen zur Korrektur des Defizits angenommen. Nach der Empfehlung des Rates verfügt das Vereinigte Königreich über einen Zeitraum von sechs Monaten, um Maßnahmen zur Korrektur des Defizits zu ergreifen.

Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

Der Rat verabschiedete eine Verordnung zur Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und gewerblicher Waren. Die Verordnung eröffnet zollermäßigte oder zollfreie Gemeinschaftszollkontingente und verlängert die Geltungsdauer bestimmter bestehender Zollkontingente, um den Bedarf der Gemeinschaft an den fraglichen Erzeugnissen zu möglichst günstigen Bedingungen zu decken, ohne den Markt für diese Waren zu stören.

2.3.2. Rat „Ecofin“, 14.3.2006

Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

- Deutschland

Der Rat nahm eine Entscheidung nach Artikel 104 Absatz 9 des Vertrags an, wonach Deutschland mit der Maßgabe in Verzug gesetzt wird, das öffentliche Defizit so rasch wie möglich, spätestens jedoch im Jahr 2007, auf ein Niveau von unter 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP), den im EU-Vertrag vorgesehenen Schwellenwert, zu senken. Nach Angaben der Kommission, die auf einer vorläufigen Mitteilung Deutschlands vom 24. Februar beruhen, belief sich das Defizit in Deutschland im Jahr 2005 auf 3,3 % des BIP. Die Bundesregierung hat am 22. Februar den Entwurf des Bundeshaushalts 2006 sowie einen Gesetzesentwurf über die Anhebung des MwSt-Regelsatzes von 16 auf 19 % ab 1. Januar 2007 beschlossen. Dementsprechend rechnet die Kommission damit, dass das Defizit in Deutschland 2006 weiterhin leicht über 3 % des BIP liegen wird und 2007 deutlich unter den Referenzwert sinken wird. Nach der Ent-

scheidung des Rates hat Deutschland der Kommission bis zum 14. Juli sowie zu vier Folgeterminen einen Bericht über die Maßnahmen zur Korrektur des Defizits vorzulegen. Deutschland wird mit der Entscheidung verpflichtet, in den Jahren 2006 und 2007 eine kumulative Verbesserung seines strukturellen Saldos um mindestens einen Prozentpunkt des BIP sicherzustellen und nach Korrektur des übermäßigen Defizits für eine jährliche Senkung seines strukturellen Defizits um mindestens 0,5 % des BIP zu sorgen. Das EU-Verfahren bei einem übermäßigen Defizit wurde im Januar 2003 gegen Deutschland eingeleitet.

- Italien

Der Rat erörterte eine Mitteilung der Kommission zur Bewertung der von Italien aufgrund der Empfehlung des Rates vom 28. Juli 2005 (VJB 03/05), das übermäßige öffentliche Defizit zu beenden, ergriffenen Maßnahmen. Dabei teilte der Rat die Auffassung der Kommission, dass die von den italienischen Behörden auf die Empfehlung des Rates hin ergriffenen Maßnahmen bei einer vollständigen und effektiven Umsetzung 2006 angemessene Fortschritte in Richtung auf die Korrektur des übermäßigen Defizits innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist gewährleisten würden. Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit wurde im Juli 2005 gegen Italien eingeleitet, als der Rat eine Entscheidung nach Artikel 104 Absatz 6 über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits und eine Empfehlung nach Artikel 104 Absatz 7 über Maßnahmen zur Korrektur dieses Defizits annahm.

2.4 BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

2.4.1. Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 23.2.2006

Optische Strahlung

Der Rat nahm eine Richtlinie über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) an, nachdem im Vermittlungsausschuss eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt werden konnte. Die Richtlinie enthält Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch künstliche optische Strahlung. Ziel ist es, bei extrem starker Strahlenbelastung möglicherweise auftretenden akuten und langfristigen Wirkungen auf Augen

und Haut vorzubeugen. Durch die Richtlinie wird den Arbeitgebern eine Reihe von Verpflichtungen in Bezug auf die Bewertung der Risiken, die Verringerung der Strahlenbelastung, die Gesundheitsüberwachung sowie die Unterrichtung und Schulung der Arbeitnehmer auferlegt. Sie gilt unter anderem für Arbeitnehmer, die mit Laser- und Elektroschweißgeräten arbeiten, für Beschäftigte in der Stahl- und Glasindustrie sowie für Mitarbeiter von Solaranlagen. Ursprünglich hätte die Richtlinie auch für Arbeitnehmer, die einem hohen Ausmaß an Sonnenstrahlung ausgesetzt sind, Rechte bieten sollen.

2.4.2. Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“, 10.3.2006

Übergangsregelungen

Der Rat diskutierte den Kommissionsbericht über die Anwendung der im Beitrittsvertrag 2003 festgelegten Übergangsregelungen (Zeitraum 1. Mai 2004 – 30. April 2006) Entsprechend den Übergangsregelungen für die Freizügigkeit, kann die Anwendung eines Teil des Gemeinschaftsrechts über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der erweiterten EU für einen Zeitraum von maximal sieben Jahren ausgesetzt werden. Diese Übergangsregelungen gelten für alle neuen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Malta und Zypern. Der Übergangszeitraum ist in drei Phasen unterteilt. Die erste Phase begann am 1. Mai 2004 und endet am 30. April 2006. Vor Ablauf dieser Phase muss der Rat die Anwendung der Übergangsregelungen auf der Grundlage eines Berichts der Kommission überprüfen. Spätestens bei Ablauf der Zweijahresfrist ab dem Beitrittsdatum müssen die EU-15-Mitgliedstaaten der Kommission ihre Absichten bezüglich der zweiten Phase der Übergangsregelungen mitteilen. Wird eine solche Mitteilung nicht vorgelegt, gilt ab dem 1. Mai 2006 das Gemeinschaftsrecht über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

Gleichbehandlung von Männern und Frauen

Der Rat vereinbarte einen Gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung). Diese Richtlinie, mit der sieben geltende Richtlinien im Bereich der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung in einer einzigen Richtlinie zusammengefasst werden,

soll der besseren Lesbarkeit der Rechtstexte und damit dem besseren Zugang zum Gemeinschaftsrecht, der Verringerung der Rechtsunsicherheit durch Einbeziehung der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs und der Verbesserung der Klarheit dienen.

Systeme der sozialen Sicherheit

Der Rat verabschiedete eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71. Ziel ist es, diese Gemeinschaftsverordnungen zu aktualisieren, um den Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften – insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten seit dem Ende der Beitrittsverhandlungen – Rechnung zu tragen. Es ist ferner beabsichtigt, die durch die Verordnung Nr. 631/2004 eingeleitete Vereinfachung der Verfahren für medizinische Behandlung im Ausland durch eine Ausweitung der vereinfachten Verfahren auf die in den Verordnungen Nr. 1408/71 und 574/72 enthaltenen Bestimmungen betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu ergänzen.

Kinderarzneimittel

Der Rat vereinbarte entschlossen sich zu einem Gemeinsamen Standpunkt über die Verordnung über Kinderarzneimittel. Zweck dieser Verordnung ist es, die Entwicklung und die Zugänglichkeit von Arzneimitteln zur Verwendung bei Kindern zu erleichtern und zu gewährleisten, dass sie im Rahmen qualitativ hochwertiger Forschungsarbeiten entwickelt und ordnungsgemäß für die Verwendung bei Kindern genehmigt werden, und die verfügbare Information gleichzeitig verbessert wird. Diese Ziele sollten verwirklicht werden, ohne Kinder unnötigen klinischen Tests zu unterziehen. Dazu führt die Verordnung ein System von Verpflichtungen, Belohnungen und Anreizen ein. Zentrale Anforderung hierbei ist die Vorlage eines pädiatrischen Prüfkonzepts als Teil des Genehmigungsverfahrens für das Inverkehrbringen. Als Anreize vorgesehen sind verlängerte Exklusivrechte oder für patentfreie Arzneimittel die Einführung eines neuen Zulassungstyps (einer speziellen Zulassung für die pädiatrische Verwendung). Sie richtet ferner innerhalb der Europäischen Arzneimittel-Agentur einen Pä-

diatrieausschuss ein, der von der Pharmaindustrie unabhängig und in erster Linie für die wissenschaftliche Beurteilung und die Billigung pädiatrischer Prüfkonzepte sowie für das System von Freistellungen und Zurückstellungen verantwortlich ist.

2.5 JUSTIZ UND INNERES

2.5.1. Rat „Justiz und Inneres“, 21.2.2006

Vorratsspeicherung von Daten

Der Rat nahm eine Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten an. Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die Daten zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten, wie sie von jedem Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht bestimmt werden, zur Verfügung stehen. Diese Richtlinie gilt für Verkehrs- und Standortdaten sowohl von juristischen als auch von natürlichen Personen sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Daten, die zur Feststellung des Teilnehmers oder registrierten Benutzers erforderlich sind. Sie gilt allerdings nicht für den Inhalt elektronischer Nachrichtenübermittlungen einschließlich solcher Informationen, die mit Hilfe eines elektronischen Kommunikationsnetzes abgerufen werden. Die auf Vorrat gespeicherten Daten werden nur in bestimmten Fällen und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht an die zuständigen nationalen Behörden weitergegeben und für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und nicht mehr als zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Kommunikation auf Vorrat gespeichert. Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der vorsätzliche Zugang zu oder die vorsätzliche Übermittlung von auf Vorrat gespeicherten Daten mit Sanktionen belegt wird.

Europäische Beweisanordnung

In Fortsetzung der Verhandlungen (VJB 01/2005, 02/2005) beriet der Rat über Definition von Straftaten und für Vollstreckungszwecke verfügbare Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses. Der Grundgedanke ist, dass es sich bei einer EBA um eine Anordnung zur Erlangung von Beweismitteln handelt, die von einer Justizbehörde in einem Mitgliedstaat erlassen und von einer Justizbehörde in einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar anerkannt und vollstreckt würde. Gegenüber den bestehenden Rechtshilfeverfahren, die durch die EBA abgelöst

würden, bringt letztere an Vorteilen unter anderem zügigere Verfahren und eindeutige Garantien für den Erlass einer Beweisanordnung und deren Vollstreckung mit sich. Zur Definition von Straftaten stimmte die große Mehrzahl der Delegationen dem vom österreichischen Vorsitz vorgeschlagenen Ansatz zu, der in Bezug auf die Liste der 32 Straftaten unverändert bleibt; die beiderseitige Strafbarkeit ist kein Ablehnungsgrund.

Asyl

Der Rat erörterte die Mitteilung der Kommission zur Schaffung von Strukturen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Asylbehörden der Mitgliedstaaten mit der Annahme der Richtlinie über Asylverfahren hat der Rat die erste Phase der Arbeiten zur Einrichtung eines gemeinsamen Asylsystems mittels der Festlegung von "Mindestnormen" für Asyl in Bezug auf Aufnahme, Anerkennung und Verfahren abgeschlossen. In der Mitteilung der Kommission wird Folgendes vorgeschlagen:

- Einführung eines EU-weiten einheitlichen Asylverfahrens:
- Gemeinsame Sammlung, Bewertung und Nutzung von Informationen über Herkunftsländer (COI)
- Entwicklung einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um Situationen begegnen zu können, in denen hoher Druck auf den Asylsystemen oder Aufnahmekapazitäten lastet – z.B. bedingt durch die geografische Lage eines Mitgliedstaats.

Europäisches Mahnverfahren

Der Rat gelangte zu einer politischen Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens. Ziel dieser Verordnung ist es, die grenzüberschreitenden Verfahren im Zusammenhang mit unbestrittenen Geldforderungen zu vereinfachen und zu beschleunigen, die Kosten dieser Verfahren zu verringern und den freien Verkehr Europäischer Zahlungsbefehle in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Außerdem enthält sie Mindestvorschriften, bei deren Einhaltung die Zwischenverfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat, die bisher für die Anerkennung und Vollstreckung erforderlich waren, entfallen. Diese Verordnung gilt für grenzüberschreitende Rechtssachen im Zivil- und Handelsbereich unabhängig von der Art des sachlich zuständigen Gerichts.

2.6 WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE UND FORSCHUNG)

2.6.1. Rat „Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung)“

Dienstleistungsrichtlinie

Am 16. Februar hat das Europäische Parlament in erster Lesung über den Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie abgestimmt (dazu ausführlich VJB 04/05) und zahlreiche Abänderungen zum ursprünglichen Vorschlag angenommen. Das Ergebnis dieser Abstimmung wurde vom Rat zustimmend erörtert und lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Herkunftslandprinzip wird durch den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs ersetzt. Demnach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Recht der Dienstleistungserbringer, Dienstleistungen zu erbringen, zu achten und "für freie Aufnahme und für freie Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten innerhalb ihres Hoheitsgebiets" zu sorgen.
- Die Mitgliedstaaten werden weiterhin ihre eigenen Regelungen über Beschäftigungsbedingungen einschließlich von im Rahmen von Tarifverträgen vereinbarten Regelungen anwenden.
- Der Richtlinienentwurf umfasst auch von jedem einzelnen Land näher bestimmte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse wie Postdienste, Wasserversorgung, Stromversorgung und Abfallbehandlung. Allerdings wird der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs nicht auf sie angewandt.
- Leistungen der Daseinsvorsorge sind aus dem Geltungsbereich der künftigen Richtlinie ausgenommen. Außerdem sind ausgenommen: Gesundheitsdienstleistungen, Sozialdienste, Finanzdienstleistungen, Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation, Verkehrsdienstleistungen, audiovisuelle Dienste, Gewinnspiele, Besteuerungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt (wie Notare), Dienstleistungen von Rechtsanwälten, Leiharbeitsunternehmen und Sicherheitsdienste.

Siebentes Forschungsrahmenprogramm

Der Rat führte in Fortsetzung seiner Beratungen (VJB 04/05) einen Gedankenaustausch über fünf der sieben spezifischen Programme, die zur Umsetzung des Siebten Forschungsrahmenprogramms vorgeschlagen wurden, durch. Die Aussprache konzentrierte sich auf folgende Themen: die ethischen Grundsätze

für die Förderfähigkeit von Projekten im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms, die allgemeinen Grundsätze für die Verwaltung und die Durchführung der spezifischen Programme und Fragen im Zusammenhang mit der Durchführungsstruktur für den EFR. Für die Regeln der Beteiligung wurde der Entwurf einer Verordnung zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) erörtert. Mit den Regeln für die Beteiligung werden die Bedingungen, Rechte und Verpflichtungen der Rechtspersonen festgelegt, die sich am Siebten Forschungsrahmenprogramm beteiligen wollen, und Grundsätze für die Nutzung und Verbreitung der Forschungsergebnisse aufgestellt.

2.7 VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE

2.7.1. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 14.3.2006

Grünbuch „Energie“

Der Rat hat eine erste Orientierungsaussprache über das am 8. März angenommene Grünbuch der Kommission mit dem Titel "Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie" geführt. Der Gedankenaustausch konzentrierte sich auf die von der Kommission vorgenommene Analyse der Herausforderungen für die Energiepolitik der Gemeinschaft und die Lösungen, die die Kommission in diesem Zusammenhang vorschlägt, auf andere Dimensionen der Energiepolitik, die von der Kommission nicht behandelt wurden, und auf die wichtigsten Anliegen der Minister und die von ihnen bevorzugten Lösungen. Dabei wurde das Erfordernis einer neuen Energiepolitik für Europa erforderlich: sie neue Energiepolitik sollte auf eine effizientere Gemeinschaftspolitik, mehr Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten und kohärenteres Handeln in den verschiedenen Politikbereichen der Europäischen Union ausgerichtet sein, alle Synergieeffekte nutzen und dabei der Bedeutung einer besseren Rechtsetzung Rechnung tragen. Sie sollte auf gemeinsamen Vorstellungen bezüglich der langfristigen Perspektiven für Angebot und Nachfrage und auf einer transparenten Einschätzung der Vor- und Nachteile aller Energiequellen beruhen und auf ausgewogene Weise zu ökologischer Nachhaltigkeit, Versorgungssicherheit und Wettbe-

werbsfähigkeit beitragen und diese Aspekte sicherstellen. Grundprinzipien dieser neuen Energiepolitik sollten Transparenz und Nichtdiskriminierung auf den Märkten und die Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften und der öffentlichen Dienstleistungspflichten sein. Außerdem gehören die Hoheit der Mitgliedstaaten über die primären Energiequellen und die Wahl des Energieträgermixes zu den Grundprinzipien. In Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit hoben die Mitgliedstaaten hervor, dass die EU eine Führungsrolle im Bereich der erneuerbaren Energie und der Energieeffizienz sei: durch Vorlage eines realistischen Aktionsplans zur Energieeffizienz soll das Energieeinsparungspotenzial von 20 % bis 2020 voll ausgeschöpft werden. In Bezug auf die Versorgungssicherheit hoben die Mitgliedstaaten hervor, dass Europa in den Beziehungen zu Drittstaaten eine gemeinsame Position zur Unterstützung energiepolitischer Ziele vertreten sollte und Energiedialoge- und -partnerschaften mit anderen Staaten, insbesondere Russland aufbauen und ausbauen sollte.

Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen

Der Rat hat eine Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen angenommen, wobei er sämtliche Abänderungen, die das Europäische Parlament in zweiter Lesung angenommen hatte, billigte. Ziel der Richtlinie ist es, die Effizienz der Endenergienutzung in den Mitgliedstaaten kostenwirksam zu steigern, indem Richtziele für Energieeinsparungen von 9 % für das neunte Jahr der Anwendung der Richtlinie festgelegt werden und die Voraussetzungen für die Entwicklung und Förderung eines Markts für Energiedienstleistungen und für die Durchführung von anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz für die Endverbraucher geschaffen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten drei nationale Energieeffizienz-Aktionspläne aufstellen und dafür sorgen, dass der öffentliche Sektor hinsichtlich Investitionen, Instandhaltung und anderer Ausgaben für Energie verbrauchende Geräte und Energiedienstleistungen mit gutem Beispiel vorangeht. Außerdem schreibt die Richtlinie bessere Informationen für die Verbraucher und eine genauere Messung und Abrechnung des Energieverbrauchs vor.

2.8 LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

2.8.1 Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 23.1.2006

Arbeitsprogramm des Vorsitzes

Zu den wichtigsten Prioritäten zählte die erforderliche Konsolidierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gemäß dem auf der Tagung des Europäischen Rates vom 15.-17. Dezember 2005 vereinbarten Finanzrahmen für den Zeitraum 2007-2013 und den Beitrag des europäischen Landwirtschaftsmodells zur Lissabonner Strategie.

Was die Entwicklung des ländlichen Raums anbelangt, so wird es Ziel des Vorsitzes sein, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Programme rechtzeitig planen und durchführen können.

Den Verhandlungen in der Welthandelsorganisation (WTO) und den Maßnahmen im Anschluss an die Ministerkonferenz in Hongkong sowie der Frage der Aviären Influenza wird unter österreichischem Vorsitz auf allen Tagungen des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) ein Tagesordnungspunkt gewidmet sein.

Zu den wichtigsten Prioritäten des Vorsitzes gehören weiters der Aktionsplan für Biomasse (siehe nächster Punkt), der ökologische/biologische Landbau und die Frage der auf genetisch veränderten Organismen (GVO) basierenden Kulturen und Erzeugnisse und ihre Koexistenz mit konventionellen und ökologischen/biologischen Kulturen.

Aktionsplan für Biomasse

Der Rat stellte fest, dass die Nutzung der Biomasse eines der besten Mittel darstellt, um die Abhängigkeit der Gemeinschaft von fossilen Brennstoffen zu verringern. Der Rat wird so bald wie möglich die Mitteilung über Biokraftstoffe prüfen, die im nächsten Monat von der Kommission vorgelegt wird und die den erläuterten Aktionsplan ergänzt.

In dem Aktionsplan wird dargelegt, wie die Nutzung von Energie aus der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft und aus Abfallmaterialien insbesondere durch Maßnahmen zur Steigerung der Entwicklung von Biomasse-Energie aus Holz, Abfallmaterialien und pflanzlichen Agrarerzeugnissen durch die Schaffung wirtschaftlicher Anreize für ihre Verwendung und durch die Beseitigung von Hindernissen für die Entwicklung des Markts gefördert werden kann.

Lebensmittelqualität

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen der Kommission zu den vier Vorschlägen zur Lebensmittelqualität. Dabei handelt es sich um zwei Vorschläge über die ökologische/biologische Erzeugung, einen Vorschlag über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln sowie einen Vorschlag zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.

Die beiden Vorschläge über die Ursprungsbezeichnungen und die geografischen Angaben bzw. die garantiert traditionellen Spezialitäten führen zur Einführung eines einheitlichen Dokumentes für Eintragungsanträge, welches für mehr Homogenität und Gleichbehandlung sorgen soll. Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern können den Eintragungsantrag direkt an die Kommission richten.

Zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft werden alle mit Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit zusammenhängenden Bestimmungen für Erzeugnisse aus Drittländern gestrichen damit die Regelung der Gemeinschaft zum Schutz von geografischen Angaben auch allen Bezeichnungen offen steht, die geografischen Gebieten in Drittländern entsprechen.

Die beiden Vorschläge über die ökologische/biologische Erzeugung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 beinhalten neue Definitionen und Ziele, mit denen im Interesse der Verbraucher einer irreführenden Kennzeichnung vorgebeugt werden soll, sowie Regeln, die eine gewisse Flexibilität bei den Erzeugungsregeln für die Mitgliedstaaten einräumen, um den örtlichen klimatischen, entwicklungsbezogenen und besonderen Erzeugungsbedingungen Rechnung zu tragen.

2.8.2 Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 20.2.2006

Zuckersektor

Der Rat nahm die drei Verordnungen über die Reform des Zuckersektors gegen die Stimmen der griechischen, der polnischen und der lettischen Delegation an. Im vergangenen November wurde unter britischem Vorsitz eine allgemeine Ausrichtung zur Reform des Zuckersektors erzielt. Der politische Kompromiss wurde in der Folge im Dezember 2005 vom Sonderausschuss Landwirtschaft präzisiert und bestätigt.

2.8.3. Rat „Umwelt“, 9.3.2006

Genetisch veränderte Organismen

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über genetisch veränderte Organismen (GVO) um die im Dezember 2005 begonnenen Beratungen über die Perspektiven für die künftige Verwendung von GMO in Europa weiter zu vertiefen. Bei dieser Orientierungsaussprache lag der Schwerpunkt vor allem auf Fragen in Zusammenhang mit dem Risikomanagement und den Zulassungsverfahren. Die Mitgliedstaaten sprachen sich für größere Transparenz bei den Verfahren sowie für eine vollständigere und angemessenere Information der Verbraucher aus. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass alle betroffenen Stellen, insbesondere die Kommission, die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit und die zuständigen einzelstaatlichen Behörden, sich untereinander abstimmen müssten. Bei der Sicherheitsbewertung von GMO sollte versucht werden, mögliche langfristige Folgen der Verwendung dieser Erzeugnisse stärker zu berücksichtigen; dazu sollten verstärkt wissenschaftliche Forschungen hierzu durchgeführt werden.

2.8.4. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 20.3.2006

Lebensmittel – geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen

Der Rat nahm die Verordnung zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie die Verordnung über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln an. Der ursprüngliche Gesetzgebungsrahmen der Gemeinschaft für die ökologische/biologische Erzeugung, die geografischen Angaben, die Ursprungsbezeichnungen und die garantiert traditionellen Spezialitäten wurde Anfang der neunziger Jahre geschaffen. In der Zwischenzeit hat sich infolge von Änderungen der Rechtsvorschriften, der Erweiterung und insbesondere der von Drittländern (Australien und Vereinigte Staaten) bei der Welthandelsorganisation (WTO) eingelegten Beschwerden sowie von technischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung gezeigt, dass eine generelle Änderung dieser Verordnungen erforderlich ist.

Der größte Teil der Änderungen betrifft die Definition geografischer Angaben und der entsprechenden Kriterien, das Einspruchsrecht wonach jeder Mitgliedstaat oder ein Drittland innerhalb von sechs Monaten ab der Veröffent-

lichung der Eintragung im Amtsblatt Einspruch gegen diese Eintragung einlegen kann. Ferner wurde die Möglichkeit vorgesehen, sich für die Verwendung entweder eines Gemeinschaftszeichens oder der geografischen Angabe/Ursprungsbezeichnung zu entscheiden. In beide Verordnungen wurde eine zusätzliche Bestimmung aufgenommen wonach unter strengen Auflagen eine befristete Ausnahmeregelung aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch staatliche Behörden möglich ist. Es wird ein einheitliches Dokument für Eintragungsanträge eingeführt mit dem Namen des Antragstellers, einer kurzen Beschreibung des Produkts, besonderen Vorschriften für Aufmachung und Etikettierung, einer Definition des geografischen Gebiets, aus dem das Agrarerzeugnis oder das Lebensmittel stammt, und einer Beschreibung des Zusammenhangs zwischen dem Erzeugnis und seinem geografischen Ursprung; mit diesem einheitlichen Dokument soll sichergestellt werden, dass die wesentlichen Angaben vor der Eintragung amtlich veröffentlicht werden, damit jeder Marktteilnehmer von seinem Einspruchsrecht Gebrauch machen kann und die Behörden den in dem jeweiligen Mitgliedstaat eingetragenen Bezeichnungen Schutz gewähren.

2.9 UMWELT

2.9.1. Rat „Umwelt“, 9.3.2006

Thematische Strategie zur Luftreinhaltung

Der Rat erörterte ausführlich die Strategie zur Luftreinhaltung und nahm dazu Stellung. Dabei betonte er, dass im Sechsten Umweltaktionsprogramm das Ziel verankert sei, Luftverschmutzungswerte zu erreichen, die so niedrig sind, dass sie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben und keine entsprechenden Gefahren verursachen. Gefordert seien daher Prioritäten für weitere Maßnahmen sowie die Überprüfung und Aktualisierung von Luftqualitätsnormen und nationalen Emissionshöchstmengen. Die Mitteilung der Kommission über eine Thematische Strategie zur Luftreinhaltung wird als eine wichtige und fundierte Analyse begrüßt, die unter anderem auf von der Weltgesundheitsorganisation zusammengestellten aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den erheblichen negativen Auswirkungen der Exposition der Menschen gegenüber feinen Partikeln (PM_{2,5}) und Ozon in der Luft beruht. Dabei werden allerdings

auch die gegenwärtigen Probleme der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Rechtsvorschriften zur Luftverschmutzung genannt; so soll geprüft werden, inwieweit Flexibilität gegenüber den Mitgliedstaaten angebracht wäre, gleichzeitig wird aber betont, dass zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung in der EU getroffen werden müssen. Die Thematische Strategie sieht für den Zeitraum bis zum Jahr 2020 Zwischenziele für Gesundheit und Umwelt vor, und berücksichtigt vor allem insbesondere, dass eine Mischung von nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Maßnahmen gerade in den Bereichen Agrar, Energie und Verkehr. Als nächster Schritt wird ein Gesetzgebungsvorschlag der Kommission für eine Überprüfung der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen erwartet,

Emissionen von Kraftfahrzeugen

In Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments führte der Rat eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Verordnung über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Emissionen, über den Zugang zu Reparaturinformation für Kraftfahrzeuge durch. Ziel der vorgeschlagenen Verordnung ist es, durch die Einführung von Grenzwerten ein hohes Umweltschutzniveau in Bezug auf Schadstoffemissionen von Fahrzeugmotoren (sowohl Otto- als auch Dieselmotoren) sicherzustellen; gleichzeitig sollen mit der Verordnung harmonisierte technische Vorschriften für Kraftfahrzeuge erlassen werden. Die vorgeschlagene Verordnung legt Vorschriften für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Ersatzteilen wie Austauschkatalysatoren hinsichtlich ihrer Schadstoffemissionen fest. Sie enthält ferner Vorschriften für die Überwachung der Emissionen in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, für die Dauerhaltbarkeit emissionsmindernder Einrichtungen, für On-Board-Diagnosesysteme (OBD-Systeme), für die Messung des Kraftstoffverbrauchs und für den Zugang zu Reparaturinformationen.

Die in dem Vorschlag festgelegten Grenzwerte hätten zur Folge, dass alle Dieselmotorkraftfahrzeuge mit Partikelfiltern ausgerüstet werden müssten.

Hochwasser

Der Rat erörterte den Vorschlag für eine Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Hochwasser. In dem Sachstandsbericht sind die noch offenen technischen Fragen aufge-

führt, die es zu klären gilt, damit im Juni eine politische Einigung erzielt werden kann, sofern bis dahin die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorliegt. Ziel des Richtlinienvorschlages ist die Verringerung und Bewältigung hochwasserbedingter Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt und Wirtschaftsgüter. Er ist auf das gesamte Hoheitsgebiet der Gemeinschaft anwendbar und betrifft Flüsse und Küstengebiete. Vorgesehen sind Bewertungen des Hochwasserrisikos für jede Flussgebietseinheit, die Erstellung von Hochwasserrisikokarten für alle Gebiete, in denen ein signifikantes Hochwasserrisiko besteht, die Schaffung eines Koordinierungsmechanismus in Flussgebietseinheiten, die auch in das Hoheitsgebiet anderer Staaten fallen, und Pläne für das Hochwasserrisikomanagement in gefährdeten Flusseinzugs- und Küstengebieten. Die vorgeschlagene Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten einen erheblichen Spielraum bei der Festlegung des notwendigen Schutzniveaus, der im Hinblick darauf erforderlichen Maßnahmen und der Zeitpläne für die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementpläne.

Abfälle

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling sowie über einen Vorschlag für eine Richtlinie über Abfälle. Ziel beider Papiere es, die EU zu einer "Recycling-Gesellschaft" zu machen. Die Strategie sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor: die vollständige Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften, Einführung des Lebenszykluskonzepts in die Abfallbewirtschaftungspolitik, Förderung von Abfallvermeidungsstrategien, Ausbau der Wissensgrundlage, Förderung des Abfallrecyclings (Recyclingstandards, wirtschaftliche Instrumente), Vereinfachung und Modernisierung der geltenden Rechtsvorschriften. Die mit der thematischen Strategie vorgeschlagenen Maßnahmen und Änderungen sollen dazu führen, dass weniger Abfall auf Deponien gelangt, mehr Abfall kompostiert oder energetischer Verwertung zugeführt und das Recycling verbessert wird. Die vorgeschlagene Richtlinie soll insbesondere die geltende Abfallrahmenrichtlinie erneuern, ein Verfahren einführen, anhand dessen für ausgewählte Abfallströme die Frage geklärt werden soll, wann Abfall nicht mehr als Abfall zu betrachten ist, Mindeststandards bzw. ein Verfahren zur Festlegung von Mindeststandards für eine Reihe von Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen festlegen und die Erstellung nationaler Abfallvermeidungsprogramme vorschreiben.

2.10 BILDUNG, JUGEND UND KULTUR 2.

2.10.1. Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 23.2.2006

Europäischer Indikator für Sprachenkompetenz

Der Rat diskutierte die Mitteilung der Kommission "Europäischer Indikator für Sprachenkompetenz" im Rahmen des Prozesses „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“. Ziel des Indikators ist vor allem, den Mitgliedstaaten „harte“ Daten bereitzustellen, anhand deren sie erforderlichenfalls ihre Strategie für das Lehren und Lernen von Fremdsprachen anpassen können. Während die breite Mehrheit der Delegationen darin übereinstimmte, dass der Indikator im Endeffekt für alle EU-Amtssprachen bestehen sollte, konnten die meisten aus praktischen Gründen akzeptieren, die erste Runde der Datenerfassung auf die in den Mitgliedstaaten am häufigsten unterrichteten Sprachen zu beschränken.

Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen

Der Rat behandelte den Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen. Dabei sind acht Schlüsselkompetenzen vorgesehen, die allen Bürger durch lebenslanges Lernen vermittelt werden sollen: Muttersprachliche Kompetenz, Fremdsprachliche Kompetenz, Mathematische Kompetenz und grundlegende naturwissenschaftlich-technische Kompetenz, Computerkompetenz, Lernkompetenz, Soziale Kompetenz und Bürgerkompetenz, Unternehmerische Kompetenz, Kulturelle Kompetenz und Ausdrucksfähigkeit. Ziel ist es, allen Menschen, einschließlich Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Schulabbrecher/innen und erwachsenen Lernenden, eine realistische Möglichkeit zum Erwerb von Grundfertigkeiten zu bieten.

Eine neue Rahmenstrategie für Mehrsprachigkeit

Die Kommission stellte dem Rat ihre Mitteilung mit dem Titel "Eine neue Rahmenstrategie für Mehrsprachigkeit" vor. In dieser Mitteilung, die die erste in diesem Politikbereich ist, wird der Aspekt "Mehrsprachigkeit" definiert als die neue politische Strategie der Kommission zur Förderung eines für alle Sprachen günstigen Klimas, in dem sich das Lehren und Lernen zahlreicher Sprachen positiv entwickeln kann. Außerdem wird in der Mitteilung dargelegt,

dass die Politik der Kommission im Bereich der Mehrsprachigkeit drei Ziele verfolgt:

- Förderung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt in der Gesellschaft;
- Förderung einer gesunden, multilingualen Wirtschaft;
- Zugang der Bürger/innen zu den Rechtsvorschriften, Verfahren und Informationen der Europäischen Union in ihrer eigenen Sprache.

Davon ausgehend wird die Kommission eine Reihe von spezifischen Aktionen vorschlagen.

2.11 EUROPÄISCHER RAT VOM 22./23. MÄRZ 2006

Am 23. und 24. März 2006 fand unter österreichischem Vorsitz der Europäische Frühjahrsrat (ER) statt. Der Vorsitz hatte vorab festgelegt, dass dieser ER vornehmlich dem Thema Wachstum und Beschäftigung gewidmet sein sollte, außenpolitische Themen (einschließlich Erweiterung) standen daher grundsätzlich nicht auf der Agenda, wurden jedoch - schon auf Grund der aktuellen Entwicklung in Weißrussland - aktualitätsbezogen behandelt.

Dem ER vorgeschaltet war der dreigliedrige Sozialgipfel, an dem der Vorsitz des ER - gemeinsam mit Kommissionspräsident Barroso - mit den Europäischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammentraf.

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DES EUROPÄISCHEN RATES

In folgenden Bereichen erzielte der Europäische Rat eine Einigung:

- „Neustart“ des Lissabonprozesses.
- Erneute Festlegung, dass bis 2010 3 % der Budgetmittel für Wissenschaft und Forschung verausgabt werden sollen.
- Bis 2010 sollen jährlich 2 Millionen neue Arbeitsplätze geschaffen werden.
- Die Haushaltskonsolidierungen sollen weiter fortgeführt werden, im Bedarfsfall rigoroser als bis dato.
- Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit wurde mit konkreten quantitativen Schritten festgelegt.

- Der Aufbau der Elitehochschule ETI wurde angenommen, die Europäische Kommission wurde aufgefordert, für den ER im Juni 2006 konkrete Vorschläge zu unterbreiten.
- Schaffung eines europaweiten Qualifikationsrahmens für Bildung und Ausbildung
- Einstimmiger Beschluss, die Dienstleistungsrichtlinie wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen umzusetzen.
- Der Anteil erneuerbarer Energieträger in der EU soll bis 2015 auf 15 % erhöht werden.
- In den nächsten 15 Jahren sollen 20% des Energieverbrauchs der EU eingespart werden.
- Die rund 23 Millionen Klein- und Mittelbetriebe in der EU sollen künftig von Bürokratie entlastet und besser gefördert werden.
- Die de-minimis-Schwelle soll auf € 200. 000 angehoben werden.

Bei diesem ER wurden erstmals - im Anschluss an den Dreigliedrigen Sozialgipfel - der Präsident von UNICE, der Vereinigung der Industrie- und Arbeitgeberverbände in Europa und der Präsident des Europäischen Gewerkschaftsbundes zu einer Aussprache am Beginn des ER eingeladen. Ebenfalls eingeladen war der Präsident der Europäischen Zentralbank; auch dies ein Novum für den Ablauf eines ER. Zweck dieser Einladung war insbesondere die Agenda des Frühjahrs-ER, die sich hauptsächlich mit Wachstum und Beschäftigung auseinandersetze und damit naturgemäß Berührungsfelder mit Sozialpartnern und Finanzfragen hatte.

Der Präsident der Europäischen Zentralbank versicherte dem ER, dass sie jeden notwendigen und möglichen Beitrag zur Preisstabilisierung leisten werde. Die Präsidenten der europäischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände versicherten - in direkter Anlehnung an ihre Aussagen beim Dreigliedrigen Sozialgipfel -, dass auch sie, ihre Verbände und deren Mitglieder die notwendigen Beiträge für Wachstum und Beschäftigung leisten würden.

Der ER, sowie die drei Präsidenten von EZB, UNICE und EGB kamen jedenfalls abschließend überein, dass das gemeinsame Ziel Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sei, eines von beiden alleine könne zum Wohlstand

in Europa keinen nachhaltigen Beitrag leisten. Nur eine Erreichung beider Ziele führe zu einer nachhaltigen Entwicklung und zu einem sozialen Europa.

Im Anschluss daran erfolgte die übliche Aussprache mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments.

Der Präsident des Parlaments führte im Wesentlichen aus, dass

- die EU derzeit weit davon entfernt sei, das Lissabonziel 2010 zu erreichen;
- die Nationalen Reformpläne (NRP) leider quantitative Ziele vermissen ließen;
- die Umsetzung des Binnenmarktes - und damit aller seiner vier Freiheiten - dringend erforderlich sei und daher die Übergangsperiode für die Arbeitnehmerfreizügigkeit betreffend die neuen Mitgliedstaaten nicht voll ausgeschöpft werden sollte;
- ein erfolgreicher Abschluss der Verhandlungen über die Dienstleistungsrichtlinie ein wesentlicher Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes sei;
- Flexicurity ein wichtiger Beitrag für die zukünftige Entwicklung Europas sei;
- die soziale Kohäsion der EU nicht durch einen Steuerwettbewerb unter den Mitgliedstaaten untergraben werden dürfe;
- die EU bei der Einwanderungspolitik endlich substantielle Fortschritte machen müsse;
- das Europäische Parlament die Idee einer Europäischen Energiepolitik (EPE) voll mittrage.

Hauptthemen des Europäischen Rates

In der ausführlichen Debatte zum Hauptthema des ER, Wachstum und Beschäftigung, konnte Einigkeit dahingehend erzielt werden, dass an den Lissabonzielen nicht nur festgehalten werde, sondern die Umsetzung der Nationalen Reformpläne nunmehr angegangen werden müsse.

Die Schlussfolgerung des Vorsitzes lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Allgemeine Feststellungen zum Lissabonprozess

- Der ER beschließt gleichsam einen „Neustart“ des Lissabonprozesses, indem die Prioritäten neu festgelegt werden (Wachstum und Beschäftigung in Kohärenz mit

- der Strategie der nachhaltigen Entwicklung).
- Die Betonung der Europäischen Werte, wie sie in Hampton Court formuliert wurden, seien die Grundlage für die zukünftige Entwicklung.
 - Die EU möge im Zeitraum 2005 - 2007 sechs Millionen neue Arbeitsplätze schaffen, um so die Arbeitslosigkeit zu reduzieren.
 - Das Ziel des Abbaus der Arbeitslosigkeit sei eine der prioritären Aufgaben der Union.
 - Der ER begrüßt den Umstand, dass die Mitgliedstaaten die nationalen Parlamente und Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften ebenso wie die Sozialpartner und andere Vertreter der Zivilgesellschaft bei der Ausarbeitung der Nationalen Reformpläne einbezogen haben.
 - Der ER begrüßt die Initiativen des Europäischen Parlaments, des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses, mit denen die Eigenverantwortung auf Gemeinschaftsebene gestärkt werden sollen.
 - Der ER fordert, dass die Bürger/Innen aktiver in den Prozess miteinbezogen werden müssen.

Konkrete Forderungen des ER zum Lissabonprozess

- Der ER ruft die Mitgliedstaaten auf, im Herbst 2006 über diejenigen Maßnahmen zu berichten, die sie in Umsetzung der NRP ergriffen haben;
- der ER ersucht den Rat, die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten, den praktischen Austausch von Erfahrungen zu organisieren;
- der ER ersucht die Europäische Kommission, in ihrem Bericht an den ER im Frühjahr 2007 besonderes Augenmerk auf Fortschritte der Durchführung der vorrangigen Maßnahmen zu legen und gegebenenfalls zusätzliche, allenfalls erforderliche, Maßnahmen vorzuschlagen.
- Der ER bekräftigt, dass die die Integrierten Leitlinien 2005 - 2008 für Wachstum und Beschäftigung weiterhin gültig sind und verständigt sich auf
 - spezifische Bereiche für vorrangige Maßnahmen in Bezug auf Investitionen in Wissen und Innovation, auf das Unternehmerpotential und auf Beschäftigung für vorrangige Bevölkerungs-

gruppen sowie die Festlegung einer Energiepolitik für Europa;

- Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen, um bei allen Teilaspekten der Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung die Dynamik aufrechtzuerhalten.

Schwerpunktt Themen betreffend Wachstum und Beschäftigung

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

- Die EK wird aufgefordert, bis Ende 2006 Optionen auszuarbeiten, die die administrativen Belastungen für KMUs reduzieren helfen und dem Rat vor Ende 2006 darüber einen Bericht vorzulegen.
- Die Mitgliedstaaten werden eingeladen, 2007 so genannte one-stop-shops für die Gründung von KMUs einzurichten, sodass die Gründung von KMUs innerhalb einer Woche erfolgen kann.
- Die Gründungsgebühren sollten so gering wie möglich gehalten werden und bei der Einstellung eines ersten Mitarbeiters sollte nicht mehr als eine öffentliche Verwaltung beteiligt sein.

Jugendarbeitslosigkeit

- Der ER betont, dass zum Zwecke der Reduktion der Jugendarbeitslosigkeit mehr unternommen werden sollte, um den Anteil der Schulabbrecher auf 10 % zu senken und dafür zu sorgen, dass mindestens 85 % der 22 Jährigen eine Ausbildung im Sekundarbereich II absolviert haben.
- Bis Ende 2007 sollte jedem arbeitslosen Schulabgänger innerhalb von sechs Monaten eine Arbeitsstelle, eine Lehrstelle, eine Weiterbildung oder eine andere berufsvorbereitende Maßnahme angeboten werden.
- Bis 2010 sollte diese Frist nicht länger als 4 Monate dauern.

Energiepolitik

- Die Europäische Energiepolitik müsse auf den Grundsätzen der Erhöhung der Versorgungssicherheit, der Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit und der Förderung der Umweltverträglichkeit entwickelt werden.
- Eine Europäische Energiepolitik stehe der vertraglichen Gegebenheit nicht entgegen, dass die Wahl des Energieträgers die Ent-

scheidung jedes einzelnen Mitgliedstaates sei. Daran werde sich nichts ändern.

Außenpolitik

Der ER nahm eine Erklärung zur Situation in Weißrussland an, in der er das Vorgehen der weißrussischen Behörden in den Morgenstunden des 24. März 2006 gegen die friedlichen Demonstranten verurteilt.

Der ER teilt darin mit, dass restriktive Maßnahmen gegen diejenigen erlassen worden sind, die für die Verletzung der internationalen Standards für Wahlen verantwortlich sind, einschließlich Präsident Lukashenko.

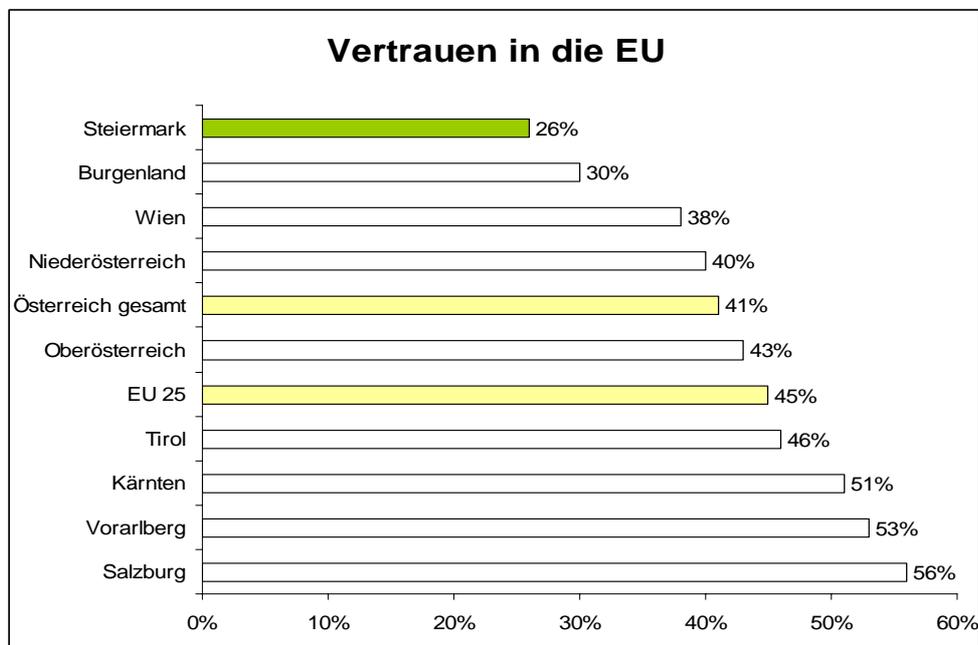
Abschließend verlangt der ER die umgehende Freilassung aller Inhaftierten, fordert von den weißrussischen Behörden, jegliches Vorgehen gegen friedliche Demonstranten einzustellen, und fordert seine internationalen Partner auf – insbesondere die Nachbarn Weißrusslands - dasselbe Vorgehen gegen Weißrussland einzuschlagen.

3 DAS „WEIßBUCH KOMMUNIKATIONSPOLITIK“

Seit einigen Jahren wird im Zusammenhang mit dem europäischen Integrationsprojekt die Diskrepanz zwischen der EU und ihren BürgerInnen verstärkt wahrgenommen. So zeigen beispielsweise auch die jüngsten Eurobarometer-Umfragen (sie werden regelmäßig von der Europäischen Kommission durchgeführt), dass sich die Menschen nicht nur zu wenig informiert fühlen, sondern auch der Ansicht sind, bei EU-Entscheidungen zu wenig mit-sprechen zu können. Daher ist es nicht verwunderlich, dass sich diese Aspekte negativ auf das allgemeine Vertrauensempfinden in die Europäische Union niederschlagen. Die Grafik veranschaulicht, dass die Steirerinnen und Steirer besonders skeptisch sind.

Quelle: Eurobarometer 64. Nationaler Bericht, Seite 22.

Die Österreich-Auswertung des Eurobarometers im Herbst 2005 zeigte, dass das Vertrauen in die EU in jenen Bundesländern am niedrigsten war, wo Landtagswahlen stattgefunden haben.



3.1. KLUFT ZWISCHEN EU UND BÜRGERINNEN VERRINGERN

Die Europäische Kommission versucht nun mit ihrem „Weißbuch über eine europäische Kommunikationspolitik“¹, die Kluft zwischen der EU und den BürgerInnen zu verringern. Das „Weißbuch“ knüpft dabei an den ebenfalls von der Kommission vorgelegten „Aktionsplan“² und den „Plan D für Demokratie, Dialog und Diskussion“³ an.

Zur Überbrückung dieser „Kommunikationskluft“ zwischen der EU und den BürgerInnen ist es nach Ansicht der Kommission wichtig den Dialog zu stärken. Kommunikation soll nicht mehr bloß eine „Brüsseler Angelegenheit“ bleiben, vielmehr sollen alle dezentralen (also nationalen, regionalen und lokalen) Entscheidungsträger und die BürgerInnen selbst in den Kommunikationsprozess eingebunden werden.

Vorrangiges Ziel ist neben der umfassenden Information der Betroffenen deren unmittelbare Einbindung in die europäische Willensbildung.

In einem ersten Schritt ermöglicht die Kommission allen entscheidenden Akteuren (Gemeinschaftsorgane und -Institutionen, Mitgliedstaaten, regionale und lokale Behörden, politische Parteien und Bürgergesellschaft), zu ihrem „Weißbuch“ Stellung zu nehmen. Bis 1. Juli 2006 können sie unter der URL http://europa.eu.int/comm/communication_white_paper oder auf dem Postweg⁴ ihre Meinung an die Kommission weiterleiten.

Die Kommission wird die eingegangenen Meinungen zusammenfassen, Schlussfolgerungen ziehen und entsprechende Maßnahmen setzen.

Insgesamt stehen fünf Bereiche im Mittelpunkt:

3.1.1. Gemeinsame Grundsätze festlegen

Die Kommission will gemeinsamer Grundsätze und Standards festlegen, die für die Informations- und Kommunikationsarbeit zu europäischen Themen maßgeblich sein sollen. Neben dem Recht auf Information und dem Recht auf freie Meinungsäuße-

¹ http://europa.eu.int/comm/communication_white_paper/doc/white_paper_de.pdf

² Aktionsplan für eine bessere Kommunikationsarbeit der Kommission zu Europa, http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/reqdoc/rep/2/2005/DE/2-2005-985-DE-F-0.Pdf

³ http://europa.eu.int/comm/commission_barroso/wallstrom/pdf/communication_planD_de.pdf

⁴ Postanschrift:
Konsultation zum Weißbuch
Europäische Kommission
Generaldirektion Kommunikation
B - 1049 Brüssel
Belgien

rung könnten beispielsweise die Anerkennung der kulturellen und sozialen Vielfalt Europas bei der Kommunikationspolitik und das Recht der BürgerInnen, mit den Entscheidungsträgern in Dialog zu treten, in einem Rahmendokument festgehalten werden.

3.1.2. Die Rolle der Bürger stärken

Künftige Aktivitäten sollten laut Kommission zur Erreichung einer Verbesserung der politischen Bildung, der Herstellung des Kontaktes zwischen den BürgerInnen und der Förderung der Kontakte zwischen den BürgerInnen und den öffentlichen Einrichtungen gesetzt werden.

3.1.3. Mit den Medien zusammenarbeiten und neue Technologien nutzen

Als ebenfalls relevant erachtet es die Kommission, Europa verstärkt in den medialen Blickpunkt zu rücken. Dies gilt insbesondere für regionale und lokale Medien, die ihre Europaberichterstattung ausbauen sollten. Europa soll in der Medienberichterstattung nicht nur ein „Gesicht“ verliehen werden, es müssen auch die nationalen, regionalen und lokalen Voraussetzungen berücksichtigt werden. Für die Medienzusammenarbeit ist auch die Nutzung neuer Technologien wichtig.

Vor allem wenn es darum geht, „Europa ein Gesicht zu geben“, sind nach Meinung der Europäischen Kommission regionale und lokale politische Entscheidungsträger verstärkt einzubeziehen, da sie am Besten in der Lage sind, den BürgerInnen die EU mit Beispielen, die ihren persönlichen Lebensbereich betreffen, näher zu bringen. In engem Zusammenhang damit steht die Berücksichtigung regionaler und lokaler Aspekte bei der Informationspolitik: Wenn die politischen Verantwortlichen europäische Fragen vor dem Hintergrund regionaler und lokaler Rahmenbedingungen erörtern, wird die EU für die Medien und die Bürger gleichermaßen interessanter.

3.1.4. Ein klares Bild von der öffentlichen Meinung in Europa gewinnen

Im Frühjahr dieses Jahres sollen Spezial-Eurobarometer-Umfragen zur EU-Kommunikation durchgeführt werden. Auch der Aufbau eines Netzwerkes nationaler Meinungsforschungsinstitute wird von der Kommission befürwortet.

3.1.5. Die Aufgabe gemeinsam angehen

Eine funktionierende europäische „öffentliche Sphäre“ kann nur durch ein Zusammenwirken der EU-Institutionen, der Mitgliedstaaten bzw. deren Regierungen, sowie der regionalen und lokalen Akteure etabliert werden. Ein hoher Stellenwert kommt selbstverständlich den politischen Parteien zu, die

einen wichtigen Einfluss auf die öffentliche Meinung ausüben. Die Einbeziehung der regionalen und lokalen Entscheidungsträger in die europäische Kommunikationspolitik ist nicht nur aufgrund der räumlichen Nähe zu den BürgerInnen besonders relevant. Sie sind es auch, die am Besten über die Ängste, Sorgen und Anliegen der Menschen Bescheid wissen und gezielt und sachorientiert auf entsprechende Fragen im Zusammenhang mit der Europäischen Union (z.B. bezüglich eines potentiellen Türkeibeitritts, der österreichischen Neutralität oder der EU-Verfassung) reagieren können.

Der Erfolg hängt vom Einsatz der Abgeordneten in den Regionalparlamenten ab

Daher sollen öffentliche parlamentarische Debatten über die jährlichen Zielvorstellungen der Kommission abgehalten werden; weiters soll ein verstärktes Engagement politischer Parteien bzw. ihrer Mitglieder in der europapolitischen Arbeit, die Einbeziehung europapolitischer Themen in den Parteiprogramme und die Schaffung länderübergreifender Diskussionsforen, sowie eine intensive Kooperation zwischen der Kommission einerseits und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bzw. dem Ausschuss der Regionen andererseits forciert werden.

Das Ziel dieser Maßnahme, das die Kommission erreichen will ist neben einer umfassenden und sachliche Information der BürgerInnen der Abbau von Ängsten und Ressentiments im Zusammenhang mit der EU; und auch die Entscheidungsprozesse innerhalb der EU werden durch die aktive Einbeziehung vielfältiger Meinungen aus allen relevanten Bereichen demokratischer gestaltet.

Vieles wurde und wird in der Steiermark seit einigen Jahren umgesetzt. Eine verstärkte Einbeziehung der regionalen Politiker ist erklärtes Ziel des Landes Steiermark. Die Mandatare werden mit dieser Aufgabe aber nicht alleine gelassen, neben Schulungen, Informationsunterlagen, stehen die Fachreferenten für Diskussionen in den Bezirken und Gemeinden zur Verfügung. Die ersten Veranstaltungen wurden sehr positiv angenommen. Kommunikationsmaßnahmen sind nur die Grundlage der Kontaktaufnahme, im Mittelpunkt stehen die Menschen mit ihren Sorgen in den Regionen, und da ist das Zusammenspiel der Politik und der Fachleute gefragt!